

# Beitragsordnung

## Ortsteilverein Dudenhofen-Süd (29.03.2017)

### §1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### §2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags
2. Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in der der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### §3 Beitragshöhe

Der jährliche Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 25,- €, für Fördermitglieder mindestens 50,- € und für juristische Personen mindestens 100,- €. Für ordentliche Mitglieder ohne oder mit geringem Einkommen kann befristet für 1 bis max. 2 Jahr ein reduzierter Mindestbetrag von 12,50 € jährlich gewährt werden. Diese Frist kann vom Vorstand auf Antrag verlängert werden.

### §4 Bankeinzug

Die Zahlung der Beiträge erfolgt im Bankeinzugsverfahren und ist im Voraus zu leisten.

### §5 Säumnis

Im Säumnisfall wird das Mitglied nach zweimonatigem Ausbleiben des Beitrags gemahnt. Zahlt ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung (in Textform) oder länger als zwei Jahre nicht, entscheidet der Vorstand über seinen Ausschluss.

### §6 Stundung

Auf Antrag kann der Vorstand die Stundung – im Falle sozialer Härten auch den Erlass der Beiträge für höchstens ein Jahr beschließen.

### §7 Beitragsbescheinigung

Nach Ablauf des Geschäftsjahres erhält das Mitglied eine Bescheinigung über gezahlte Mitgliedsbeiträge.

### §8 Spendenbescheinigung

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres erhalten Nichtmitglieder und Mitglieder eine Bescheinigung über entrichtete Spenden.